

BENUTZUNGSORDNUNG

für den Grillplatz im Mehrgenerationenpark Sinzheim

§ 1 Zweckbestimmung

Der Grillplatz im Mehrgenerationenpark Sinzheim ist eine Freizeiteinrichtung und dient zur Erholung und Durchführung von privaten Veranstaltungen. Eine kommerzielle Benutzung ist nicht gestattet.

§ 2 Geltungsbereich und Zuwiderhandlung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Grillplatz im Mehrgenerationenpark Sinzheim (einschließlich Grillhütte, Feuerstellen und WC-Anlage).
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Grillplatz aufhalten. Mit der Benutzung des Grillplatzes erkennen die Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen die Benutzungsordnung nicht bekannt war.
- (3) Personen, die sich nicht an die Benutzungsordnung halten, können durch Beauftragte der Gemeinde Sinzheim (im Folgenden „Gemeinde“ bezeichnet) von der Anlage verwiesen werden. Personen, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung verstoßen, kann das Betreten des Grillplatzes vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden. Veranstaltungen können bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung sofort von der Gemeinde beendet werden (Hausrecht).

§ 3 Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Die Benutzung des Grillplatzes für Veranstaltungen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Die Genehmigung über diese Nutzung beinhaltet die alleinige Nutzung des Grillplatzes. In diesem Fall ist die Nutzung des Grillplatzes durch Dritte ausgeschlossen.
- (2) Beauftragten der Gemeinde ist während der Dauer der Veranstaltung jederzeit der Zutritt zu gestatten.
- (3) Gruppen mit mehr als 60 Personen dürfen den Grillplatz grundsätzlich nicht benutzen.
- (4) Für die Nutzung des Grillplatzes ist neben der Benutzungsgebühr eine Kautions an die Gemeinde zu entrichten. Die Kautions wird nach Nutzung zurück erstattet, sofern der Grillplatz in ordnungsmäßigem Zustand von dem Benutzer verlassen wurde und der Veranstalter nicht gegen diese Benutzungsordnung verstoßen hat.
- (5) Der Veranstalter erhält von der Gemeinde den erforderlichen Schlüssel. Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Der Schlüssel ist nach Abnahme an die Gemeinde zurückzugeben. Bei Verlust haftet der Veranstalter für die entstehenden Folgekosten.

§ 4 Benutzungsregelungen

- (1) Der Grillplatz und seine Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen und sauber zu halten.
- (2) Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten mit Lautsprechern / Verstärkern ist nicht gestattet.
- (3) Folgende Benutzungszeiten sind zu beachten:

täglich 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr

mit Genehmigung der Gemeinde
für Veranstaltungen 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Der Grillplatz muss um 24:00 Uhr verlassen werden.

Ab 22:00 Uhr ist generell die allgemeine Nachtruhe einzuhalten.

- (4) Verboten ist:
 - a. das Befahren des Grillplatzes mit Fahrzeugen aller Art sowie das Abstellen der Fahrzeuge innerhalb der Anlage,
 - b. das Zelten/Campieren und Übernachten auf der Anlage,
 - c. das Entfernen von Tischen, Bänken und sonstigen Einrichtungen.

§ 5 Pflichten des Veranstalters

- (1) Das Anlegen von Grillstellen außerhalb der vorhandenen Feuerstellen ist untersagt. Das Grillfeuer ist dauernd so unter Kontrolle zu halten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entstehen kann. Das Anzünden und Unterhalten von Feuer ist nur zum Grillen erlaubt und ist unbedingt auf dessen Bedarf abzustimmen. Die Grillstellen dürfen nur mit Holzkohle und trockenem Holz befeuert werden. Der Veranstalter muss über die notwendigen Kenntnisse zum Grillen an offenen Feuerstellen verfügen. Insbesondere müssen ihm die Gefahren bekannt sein, die der Umgang mit dem Grill nach sich ziehen kann. Vor Verlassen des Grillplatzes ist das Grillfeuer vollständig zu löschen. Für eventuell entstehende Brände ist der Veranstalter verantwortlich.
- (2) Am Grillplatz ist kein Feuerlöscher vorhanden. Der Veranstalter hat daher für ausreichenden Brandschutz selbst zu sorgen. Grundsätzlich ist der Veranstalter für den Brandschutz verantwortlich.
- (3) Der anfallende Müll ist vom Veranstalter grundsätzlich wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.
- (5) Nach Beendigung der Benutzung des Grillplatzes sind der geflieste Bodenbereich der Grillhütte und das Spülbecken (Abstellraum) vom Veranstalter zu reinigen. Es ist darauf zu achten, dass die Wasserhähne geschlossen und die Beleuchtung ausgeschaltet sind. Außerdem sind der überlassene Grillrost und die Biertischgarnituren zu säubern. Sofern nachträglich Reinigungsarbeiten durch die Gemeinde erforderlich werden, werden diese dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Grillhütte und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Veranstalter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden auf erstes Anfordern frei. Der Veranstalter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
Abs. 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe von Abs. 2 verantwortlich ist.
- (4) Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (6) Der Veranstalter hat auf Anforderung bei Übergabe des Grillplatzes nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen gedeckt werden.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung über die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sinzheim, 04.06.2014

gez.

E r n s t
Bürgermeister